

Anzeige nach § 13 Absatz 2 Trinkwasserverordnung einer Wasserversorgungsanlage

Für die Anzeige einer Trinkwasserversorgungsanlage benötigen wir von Ihnen verschiedene Angaben (formlos per Email, Fax oder Post) die im Folgenden dargestellt sind. Unter Punkt 1 finden Sie die Art der Versorgungsanlagen die anzeigepflichtig sind.

1. Art der anzeigepflichtigen Wasserversorgungsanlagen (nach § 3 Nr. 2 TrinkwV)

- a) zentrales Wasserwerk (Abgabe >10m³/Tag; i. d. R. öffentliche Wasserversorgung)
- b) dezentrales Wasserwerk (Abgabe <10m³/Tag; z. B. eigener Brunnen mit Abgabe an Dritte)
- c) Kleinanlage zur Eigenversorgung (Hausbrunnen, der nur den Eigentümer versorgt)
- d) mobile Wasserversorgung, sofern diese öffentlich¹ oder gewerblich² genutzt wird (z. B. in Bussen, Bahnen, Wohnmobilen, mobilen Lebensmittel-Verkaufsständen)
- e) Trinkwasserinstallation, sofern diese öffentlich¹ ist (z. B. Schulen, Kitas, Krankenhäuser, Altenheime, Hotels, Sportstätten, Fitnessstudios)
- f) Anlagen zur zeitweisen Wasserversorgung (z. B. Volksfeste, Märkte, Public Viewing)

2. Angezeigt wird die

- a) Errichtung einer Wasserversorgungsanlage
- b) Inbetriebnahme einer neuen Wasserversorgungsanlage
- c) Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage (Grund angeben, z. B. Saisonbetrieb, bauliche/betriebliche³ Änderung)
- d) Stilllegung oder Teilstilllegung einer Wasserversorgungsanlage
- e) Änderung des Eigentümers einer Wasserversorgungsanlage
- f) Änderung des/der Nutzer(s) einer Wasserversorgungsanlage (z. B. Umnutzung eines Wohnhauses in zu einer Kita, neuer Betreiber einer Einrichtung)

Die Anzeige hat **spätestens 4 Wochen** im Voraus zu erfolgen, bei Stilllegungen von Anlagen oder Teilen von ihr innerhalb von 3 Tagen. Das **Datum der jeweiligen Änderung** ist anzugeben. Wir empfehlen jedoch, uns Installationspläne/-schemata und eine Installationsbeschreibung bereits in der Planungsphase zu übermitteln, da Änderungen im Nachhinein **größere finanzielle Folgen** haben können.

Wird die Anlage nur zeitweise betrieben (z. B. Volksfeste/Märkte oder mobile Ausweichgebäude/Container), hat die Anzeige so früh wie möglich zu erfolgen und die voraussichtliche Dauer des Betriebs ist anzugeben.

Fügen Sie noch eine kurze Beschreibung der Anlage bei

z. B. es handelt sich... um eine Grundschule (...), um ein Volksfest, bei dem verschiedene Stände mit Trinkwasser versorgt werden (...) um die Stilllegung eines Hotels zum (...)

1 „Öffentliche Tätigkeit“ ist die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis.

2 „Gewerbliche Tätigkeit“ ist die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.

3 Bauliche Änderungen können eine gesamte Anlage betreffen oder nur Teile davon. Für letzteres gilt: Änderungen, die wesentliche Auswirkung haben können (z. B. neue oder erneuerte Küche, Anbauten, neue Rohrleitungen) sind anzuzeigen. Dabei sind insbesondere kritische Bereiche, wie die Lebensmittelbereitung, zu betrachten. Der Tausch einer einzelnen Armatur z. B. muss nicht angezeigt werden.

3. Standort der Anlage unter Angabe von

- a) Anschrift (Straße, PLZ und Ort)
- b) Gebäude/Gebäudeteil
- c) Art der Nutzung der Anlage

4. Ansprechpartnerinnen und -Partner vor Ort sowie z. B. Planende, Geschäftsführende, technische Leitungen

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Telefon, Fax, Email

5. Vorzulegen sind folgende Unterlagen

- a) Installationspläne, Trinkwasserstrangschema (oder Datum, ab wann diese verbindlich vorgelegt werden; bei einer zeitweisen Wasserversorgung reicht ggf. die Beschreibung unter b)
- b) Installationsbeschreibung (oder Datum, ab wann diese verbindlich vorgelegt wird; es muss erkenntlich sein, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Empfehlungen des Umweltbundesamtes), Verfahrensbeschreibung der Inbetriebnahme, Spülmanagement im Betrieb
- c) Trinkwasserbefunde (falls vorhanden der letzten 3 Jahre, sofern nicht bereits übermittelt)
- d) Probenstellen für die Erst- oder Freigabeuntersuchung ⁴

6. Allgemeine Angaben

- a) Wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher werden mit der Anlage versorgt?
- b) Wie hoch ist der geschätzte Wasserverbrauch in m³/Jahr (gilt für Anlagen nach 1a und b)?
- c) Haben Sie einen Wartungsvertrag oder bis wann wird dieser abgeschlossen?

Für Rückfragen erreichen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trinkwasserüberwachung des Gesundheitsamtes unter:

Sekretariat	0611 31-3313	Gesundheitsamt Wiesbaden
Herr Dipl.-Ing. Markus Strunck	0611 31-3271	Trinkwasserüberwachung
Herr Dipl.-Ing. Stefan Luft	0611 31-2418	Konradinerallee 11
Herr Dipl.-Ing. Dominik Kramm	0611 31-2668	65189 Wiesbaden
		Fax: 0611 31-5933
		trinkwasserueberwachung@wiesbaden.de

Weitere Informationen und Anzeigeformulare finden Sie unter www.wiesbaden.de

⁴ Die Probenahmestellen für die Freigabeuntersuchung sind durch den Planenden der Trinkwasserinstallation festzulegen und dem Gesundheitsamt vor der Probenahme abzustimmen (in Tabellenform und eingezeichnet in die Installationspläne/-schemata). In Einzelfällen (z. B. wenn nur eine neue Küche gebaut wird oder beim Anschluss von Festständen an eine bestehende Anlage) kann es sinnvoll sein, direkt eine Freigabeuntersuchung zu veranlassen. Bei einer Freigabeuntersuchung werden folgende Parameter untersucht:

- E. coli, Enterokokken, Coliforme Bakterien, Koloniezahlen bei 20 °C und 36 °C, Pseudomonas aeruginosa (Probenahme gemäß DIN EN ISO 19458 Fall b)
- Eisen, Kupfer, Blei, Nickel, Chrom (Entnahme als Zufallsstichprobe: 1 Liter Volumen, ohne vorherige Spülung)
- Legionellen innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme